

II-947 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

12.1.1968

419/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 390/J

des Bundesministers für Finanzen Dr. S c h m i t z
auf die Anfrage der Abgeordneten T r o l l und Genossen,
betreffend das amtliche Formular für den Alleinverdienerfreibetrag 1967.

-.---.--.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Troll und Genossen vom 15. November 1967, Nr. 390/J, betreffend das amtliche Formular für den Alleinverdienerfreibetrag 1967, beehre ich mich, darauf hinzuweisen, daß der Vordruck zur anteiligen Inanspruchnahme des Alleinverdienerfreibetrages für das Kalenderjahr 1967 von "Einkünften" - einem Begriff, der bereits seit drei Jahrzehnten unverändert besteht - spricht. Der Vordruck zählt auch die Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Ziff. 1 bis 4 Einkommensteuergesetz auf. Die bloße Wiedergabe des § 2 Abs. 4 EStG. hätte nicht genügt, da zur Erklärung, was Gewinn ist, der Inhalt der §§ 4 bis 7 EStG. hätte zitiert werden müssen und zur Erklärung des Begriffes "Werbungskosten" nicht nur auf § 51 Abs. 1 EStG. (Werbungskostenpauschale), sondern auch auf § 51 Abs. 2 EStG. (Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Interessenvertretungen), auf § 51 Abs. 3 Ziff. 1 EStG. (erhöhte Werbungskosten), auf § 102 EStG. (erhöhte Werbungskosten für erwerbstätige Körperbehinderte) und schließlich auch auf § 9 Abs. 1 Ziff. 4 EStG. (Kraftfahrzeugpauschale) hätte hingewiesen werden müssen. Die Wiedergabe aller dieser Bestimmungen hätte den Arbeitnehmern die Abgabe der Erklärung nicht erleichtert. Wäre nur eine dieser gesetzlichen Bestimmungen nicht oder nur teilweise auf dem Vordruck wiedergegeben worden, dann hätte ebenso der Vorwurf der Unvollständigkeit des Vordruckes erhoben werden können.

Das Bundesministerium für Finanzen hatte daher bereits zu einem früheren Zeitpunkt in Aussicht genommen, für die Fälle, in denen der andere Ehe- teil (Lebensgefährte) nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (aktive Bezüge und Pensionen) bezieht, eine Pressemitteilung hinauszugeben, um auch in jenen wenigen Fällen, in denen diese Einkünfte 3000 S im Kalenderjahr nicht übersteigen, den Arbeitnehmern die Abgabe einer Erklärung bei ihrem Arbeitgeber im Laufe des Dezember 1967 zu ermöglichen. Diese Pressemitteilungen sind inzwischen erschienen.

Das Bundesministerium für Finanzen wird sich jedoch bemühen, auf Grund gesammelter Erfahrungen anlässlich einer Neuauflage den Vordruck so zu gestalten, daß mögliche Irrtümer ausgeschlossen werden.

-.---.--.-